

**DISZIPLINARKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 50 000/13-DK/11**

Wien, 07. Dezember 2011

**V e r f ü g u n g
des Vorsitzenden der Disziplinarkommission
beim Bundesministerium für Finanzen**

Gemäß § 101 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979,
verfüge ich für das Kalenderjahr

2 0 1 2

die nachstehenden Senate zu bilden und die der Disziplinarkommission beim
Bundesministerium für Finanzen nach dem Gesetz zukommenden Geschäfte auf diese wie
folgt zu verteilen:

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
des Bundesministeriums für Finanzen
(Senate I bis III; Seite 2 bis 10)

TEIL B

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Österreichischen Post AG
(Senate IV bis XII, Seite 11 bis 22)

TEIL C

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Telekom Austria AG
(Senat XIII, Seite 23 bis 25)

TEIL D

Disziplinarangelegenheiten der Beamten
der Österreichischen Postbus AG
(Senat XIV, Seite 26 bis 28)

Die nachstehend verwendeten Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen
gleichermaßen.

TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen)

- ausgenommen Beamte der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG
sowie der Österreichischen Postbus AG -

Senate I bis III

I.
Senat I

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen-Zentralleitung, der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Wien und Ost, sowie des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
- der Beamten der Bundesfinanzakademie
- der Beamten der Dienstklassen VIII und IX bzw. der Verwendungsgruppen (A1/6, A1/7, A1/8 und A1/9) der nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Dienststellen,
- der Regionalmanager, Personalleiter und Fachbereichsleiter der Steuer- und Zollkoordination

Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER
1. Beisitzer: Hofrätin Dr. Ulrike MIFEK
2. Beisitzer: Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

Ersatzvorsitzende: Hofrätin Dr. Margit TSCHEPPE
Sektionschef Mag. Dr. Gerhard POPP ¹⁾
Hofrätin Dr. Edeltraud KREINER
Ministerialrat Dr. Hans BAUER ¹⁾
Sektionschef Dr. Wolfgang NOLZ

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer: Oberrat Mag. Thomas ZACH
Hofrätin Mag. Anna HOLPER
Hofrat Dr. Hannes JANKOVIC
Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ
Oberrat Mag. Erich LEOPOLD
Oberrat Mag. Christian SOUKUP

¹⁾ Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim BMF in allgemeinen Angelegenheiten

Senat I
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer

für den 2. Beisitzer:

Amtsdirktor Herbert BAYER
Amtsrat Josef ZÖCHMEISTER, MPA
Amtsdirktor Andreas STEINER
Hofrat Klaus M. PLATZER
Fochoberinspektor Peter SCHIEBENDREIN
Amtsdirktor Wolfgang TATZGERN
Beamtin Andrea SUMMER
Amtsdirktor Reinhard EISENHUT
Amtsdirktor RR Robert ISAK
Fachoberinspektor Karl PÖTZELBERGER
Amtsdirktorin Andrea STARY
Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER
Amtsdirktor Manfred MAGISTER
Amtsdirktor Manfred RAUCH
Amtsdirktorin Gabriele WALCHER
Amtsdirktorin Petra STRASSER

Senat II

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Mitte, Süd und West
- der Beamten der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg,

jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER
1. Beisitzer: Hofrätin Dr. Renate WINDBICHLER
2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Michael KRALL

Ersatzvorsitzende: Hofrätin Dr. Susanne WIMMER
Hofrat Dr. Manfred MICHELITSCH

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer: Hofrat Dr. Richard MAYER
Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT
Hofrat Mag. Roman HASELBERGER
Hofrätin Dr. Erika REINWEBER
Hofrätin Mag. Anita GRAUSS-AUER

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer: Amtsdirektor RR Ing. Johann LINDINGER
Amtsdirektor RR Friedrich MERTL
Fachoberinspektor Peter HOSP
Amtsdirektorin Eveline OSTERMANN
Oberrat Mag. Albert SALZMANN
Amtsdirektorin Maria BLODERER

Senat II
(Fortsetzung)

Amtsdirktor Johann HARTINGER

Amtsdirktor Elmar MATHIS

Amtsdirktor Gerald KOCH

Amtsdirktorin Jutta WOLF

Amtsdirktor Wolfgang KOGLER

Amtsdirktor Wilfried ELLINGER

Amtsdirktor Bernhard KOWATSCH

Fachoberinspektor Günter RETTENBACHER

Senat III

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Amtes der Münze Österreich AG, des Amtes für Bundespensionen, der Buchhaltungsagentur, der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Finanzprokurator, des Österreichischen Postsparkassenamtes und des unabhängigen Finanzsenates, jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Sektionschef Dr. Wolfgang NOLZ

1. Beisitzer bei einer Disziplinarsache eines Beamten

des **Amtes der Münze Österreich AG:**

Fachoberinspektor Paul FENNES

des **Amtes für Bundespensionen:** Amtsdirektorin Regierungsrätin Anna BERGER

des **Amtes der Buchhaltungsagentur:** Abteilungsleiter Dr. Friedrich STANZEL

der **Bundesbeschaffung GmbH:** Ministerialrätin Mag. Edith PETERS

der **Bundesrechenzentrum GmbH:** Ministerialrat Dr. Johannes HOF

der **Finanzmarktaufsichtsbehörde:** Ministerialrat Dr. Peter BRAUMÜLLER

der **Finanzprokurator:** Hofrat Dr. Herbert ARZBERGER

des **Österreichischen Postsparkassenamtes:**

Hofrätin Mag. Anneliese BLASL-MÜLLER

bei einer Disziplinarsache eines Beamten, der dem **unabhängigen Finanzsenat** zur Dienstleistung zugewiesen ist und von der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes über den dem Unabhängigen Finanzsenat (UFSG), BGBl.Nr. I Nr. 97/2002, nicht umfasst ist:

Oberrat Mag. Bernhard JIRGAL

2. Beisitzer:

Hofrat Klaus M. PLATZER

Senat III
(Fortsetzung)

Ersatzvorsitzende:

Ministerialrat Dr. Wilhelm SCHACHEL
Gruppenleiterin Dr. Bettina VOGL-LANG
Sektionschef Mag. Dr. Gerhard POPP¹⁾
Ministerialrat Dr. Hans BAUER¹⁾

Ersatzbeisitzer
für den 1. Beisitzer:

Abteilungsleiterin Mag. Ilse HOHENEGGER
Ministerialrätin Dr. Rosa SCHÖLLER
Amtsdirektor HR Franz TERNYAK
Fachinspektor Bernhard LÄMMERMEYER
Ministerialrat Mag. Karl Heinz TSCHEPPE
Ministerialrätin Mag. Elisabeth KRAUS
Oberrätin Mag. Alexandra PLEININGER

Ersatzbeisitzer
für den 2. Beisitzer:

Fachoberinspektorin Margit MARKL
Amtsdirektor Gerhard SCHAFFER
Amtsdirektor RR Leonhard PINT
Hofrätin MMag. Elisabeth BRUNNER
Amtsdirektor RR Robert ISAK
Fachoberinspektor Gerhard KOTHMAYER
Hofrätin Dr. Grete GERSTGRASSER
Fachoberinspektor Günter BIRINGER

¹⁾ Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkommission beim BMF in allgemeinen Angelegenheiten

II.

Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinarische Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter und wären für diese Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist.

Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.

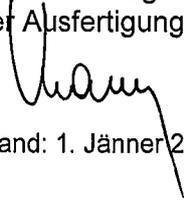
2. Treten nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens Umstände auf, die eine Änderung der Senatszuständigkeit bewirken würden, bleibt der Senat, der den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens weiterhin zuständig.
3. Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte fällt der Vorsitz an die beim jeweiligen Senat genannten Ersatzvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Verhinderung eines 1. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
5. Bei Verhinderung eines 2. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Die obenstehenden Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Senate gelten auch für den Fall, dass ein Senatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen ausscheidet.

7. Tritt in einem Disziplinarverfahren ein Ersatzmitglied infolge Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in den Senat ein, so gehört dieses Ersatzmitglied auch im weiteren Verlauf bis zum Abschluss des Verfahrens diesem Senat an; bei Verhinderung des Ersatzmitgliedes gelten die für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aufgestellten Bestimmungen.
8. Wenn ein Senat wegen Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden, der Ersatzvorsitzenden, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer nicht zusammentreten kann, werden für die Senate I (neu) und II (neu) die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer des jeweils anderen Senates besetzt.
Für den Senat III (neu) werden die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer durch den Senat I (neu) und in weiterer Folge durch den Senat II (neu) besetzt.
9. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für den Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
10. Ist eine Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2012 bei der Disziplinarkommission anhängig geworden und am 31. Dezember 2011 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so bleibt der nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständige Senat in der Zusammensetzung nach der bisherigen Geschäftsverteilung für die Erledigung dieser Disziplinarangelegenheit zuständig, vorausgesetzt, dass er in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2012 bereits einen Beschluss gefasst hat.

Gehört jedoch ein Senatsmitglied des nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständigen Senates nicht mehr dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (iS des § 100 BDG) an, so tritt in den Senat an Stelle dieses Senatsmitgliedes jenes Senatsmitglied ein, das in der neuen Geschäftsverteilung in dem für die Disziplinarangelegenheit zuständigen Senat seinen Platz eingenommen hat. Im Falle der Verhinderung des neuen Senatsmitgliedes gelten die Bestimmungen unter den Punkten 3 - 8.

Der Vorsitzende:
Sektionschef Dr. Nolz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Stand: 1. Jänner 2012